



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln

Herr

per E-Mail:

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Köln, 15.03.2022
Seite 1

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 11.03.2022 ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag wird nach § 9 Abs.1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) abgelehnt. Das Verfahren ist bis zu dieser Bescheiderteilung nach der Informationsgebührenverordnung gebührenfrei.

Gründe:

Mit E-Mail vom 11.03.2022 bitten Sie um Auskunft wer der Datenschutzbeauftragte im Kindergarten 64658 Fürth „Haus Rasselbande“ ist. Sie weisen darauf hin, dass in der veröffentlichten Konzeption des Kindergartens niemand benannt ist, obwohl der Gesetzgeber verpflichtend geregelt hat, jemanden hierfür zu benennen. Sie bitten um entsprechende Auskunft. Hierbei handelt es sich um amtliche Informationen i.S.d. § 1 Abs.1 IFG.

Nach § 1 Abs.1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nr.1 IFG ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Nach der Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsgesetz erstreckt sich ein Einsichtsanspruch lediglich auf solche amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind. Informationen sind dann vorhanden, wenn sie tatsächlich und dauerhaft vorliegen sowie Bestandteil der Verwaltungsvorgänge geworden sind.

Dies ist hier nicht der Fall. Der Kindergarten „Haus Rasselbande“ ist ein kommunal geführter Kindergarten. Ansprechpartner für diesen ist die Gemeindeverwaltung Fürth / Odenwald. Daher können die von Ihnen gewünschten Angaben über die entsprechende

Seite 2

Gemeindeverwaltung erfragt werden. In dem Datenstand des BAFzA ist der Kindergarten „Haus Rasselbande“ nicht vorhanden und ist auch keine anerkannte Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst.

Ich bedaure, Ihrem Informationsanspruch daher nicht entsprechen zu können.

Ihr Antrag muss somit abgelehnt werden.

Zur u.g. Rechtsbehelfsbelehrung weise ich darauf hin, dass bei einer etwaigen vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs nach der Informationsgebührenverordnung Gebühren bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens in Höhe von 30 Euro, entstehen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, An den Gelenkbogenhallen 2-6, 50679 Köln, Widerspruch erhoben werden.

Zur Fristwahrung genügt es bei schriftlicher Äußerung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zugeht.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Vertretenen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -

